



Merkblatt

über die Gewährung von Landeszuwendungen
zur finanziellen

Förderung von Familienferien

Das Land Niedersachsen gewährt Familien mit mindestens zwei Kindern, Familien mit einem behinderten Kind und Einelternfamilien ab einem Kind, mit Wohnsitz in Niedersachsen, finanzielle Zuwendungen zur Familienerholung.

Gefördert werden Maßnahmen von mindestens 9 und höchstens 21 Übernachtungen. Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die mit allen Familienmitgliedern an einem festen Urlaubsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

Die Erholungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- a) in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger und in für Familien eingerichteten Jugendherbergen in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) in familiengerechten Einrichtungen wie Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Bauernhöfen sowie auf Campingplätzen (nur Wohnwagen) innerhalb Deutschlands.

Die Zuwendungen betragen je Verpflegungstag bis zu

- € 4,10 für jedes Elternteil
- € 4,10 für das 1. und 2. Kind
- € 6,20 für das 3. Kind
- € 11,30 für das 4. und jedes weitere Kind
- € 10,30 zusätzlich für behinderte Kinder (Behindertenausweis)
- € 2,60 zusätzlich für Alleinerziehende sowie deren Kinder

Der Zuschuss wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, im Falle der weiteren Schul- oder Berufsausbildung bis zum 21. Lebensjahr gewährt.

Der Zuschuss wird nur alle zwei Jahre gewährt. Kürzungen der Zuschuss-höhe sind möglich.

Für die Erlangung des Zuschusses darf das Familieneinkommen nach § 82 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII eine festgelegte Höchstgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII nicht überschreiten.

Berechnungsgrundlage:

Kosten der Unterkunft, (Miete bzw. Hausbelastung max. Wohngeldobergrenze/-abzüglich Wohngeld),....€
zuzüglich Regelbedarf:	
Allgemeiner Grundbedarf für den Haushaltsvorstand bzw. für den alleinstehenden Elternteil	690,00 €
Für jedes weitere Familienmitglied	<u>242,00 €</u>
	= Bedarfsgrenze €

Das Nettoeinkommen ohne Kindergeld abzüglich der privaten Versicherungen, wie Unfall-, Kranken-, Haftpflicht-, Hausrat- und Lebensversicherungen usw. muss unter der Bedarfsgrenze liegen.

Beispiel:

Familie mit 2 Kindern:	
1.416,00 €	Bedarfssatz
+	, € Miete bzw. Hausabtrag
+	, € Gebäudevers. Müllabfuhr, Grundsteuer
=	, € Bedarfsgrenze

Eine Familie mit 2 Kindern, deren Nettoeinkommen unter 1.700,- € liegt, kann mit einem Zuschuss von max. 16,40 € täglich rechnen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem Belege vorliegen, aus denen Ort, Zeitraum und Teilnehmer der Familienerholung hervorgehen.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag einzureichen:

- Letzter Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder
- Nettoverdienstbescheinigung des vergangenen Jahres
- Bescheinigung über monatlich zu zahlende Miete bzw. Hausabtrag (Zins und Tilgung)
- Wohngeldbescheid
- Belege über Grundsteuer, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wasser, Abwasser, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherung des vergangenen Jahres.
- Belege über Kranken-, Haftpflicht-, Unfall-, Hausrat- und Lebensversicherung des vergangenen Jahres. (Versicherungsbeiträge werden in angemessener Höhe angerechnet)
- Belege über Beiträge zu Berufsverbänden.

Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn alle Unterlagen komplett vorliegen.

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden.

Der Zuschuss kann beantragt werden über:

Caritasverband Oldenburg-Ammerland e. V
Peterstr. 39,
26121 Oldenburg

Monika Zilles, Tel: 04 41/ 9 25 45 13
email: cv.kur@caritas-ol.de